

§ 14c StESUG

StESUG - Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 48/2025

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 48/2025 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 48/2025

In Kraft seit 10.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at